

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Verwendung von Förderhilfen
(Referenzfilmmittel)
für künftige besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Filmes
(§ 85 Abs. 1 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des neuen Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des/der deutschen Herstellers/in (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des/der Herstellers/in kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 Prozent zulassen.

Als schwierige Filme gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten.

Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten.

Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, können als schwierige Filme gelten.

Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1
Grundsatz

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann auf (formlosen) Antrag gestatten, dass bis zu 75 Prozent, jedenfalls aber bis zu € 100.000,00 der dem/der Antragsteller/in zuerkannten Referenzfilmmittel für besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Filmes im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG verwendet werden.

§ 2
Förderziel

Mit dieser Regelung ist beabsichtigt, dass Filmproduktionsunternehmen frühzeitig die Möglichkeit der umfassenden Projektentwicklung für einen neuen programmfüllenden Film im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG haben.

§ 3

Antragsteller/in, Verwendung, Förderentscheidung

- (1) Antragsberechtigt ist der/die Hersteller/in des Films, für den/die die Referenzfilmfördermittel zuerkannt wurden. Förderhilfen sind spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Förderungsbescheides zu verwenden.
- (2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹.
- (3) Die Entscheidung über diese Anträge steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

§ 4

Verwendungszweck, Kosten

- (1) Besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung sowie Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung liegen jedenfalls immer dann vor, wenn die Kosten hierfür € 100.000,00 übersteigen.
- (2) Der Antrag muss in jedem Fall eine Beschreibung der geplanten Maßnahme, eine branchenübliche Kalkulation der Kosten und einen Finanzierungsplan enthalten. Im Falle der Verwendung der Fördermittel für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Filmes ist der FFA ein produktionsreifes Drehbuch, eine ausführliche Projektbeschreibung und Darlegung der geplanten Auswertung des Filmes vorzulegen.
- (3) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen bei Maßnahmen nach § 1 dieser Richtlinie Handlungskosten in der in § 11 Abs. 2 der Richtlinie D. 2 genannten Höhe; das Produzentenhonorar beträgt bis zu 5 Prozent der anerkannten Herstellungskosten ohne Ansatz des Produzentenhonorars.
- (4) Die Kosten sind durch Vorlage entsprechender Verträge, wie z.B. Options-, Lizenz- bzw. Verfilmungsverträge, nachzuweisen. Der Nachweis der Bezahlung ist auf Anforderung durch entsprechende Belege zu erbringen.

§ 5

Höhe der Förderung

- (1) Für die vorgenannten Maßnahmen können in der Regel Referenzmittel bis zu 75 Prozent der dafür kalkulierten Kosten bzw. des deutschen Kostenanteils verwendet werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Der/die Hersteller/in soll sich in Höhe der für die Maßnahme üblichen Kosten mit eigenen Mitteln beteiligen. §§ 63, 64 FFG gelten entsprechend.
- (2) Soweit Förderhilfen von anderen Institutionen gewährt werden, werden diese entsprechend projektkostenmindernd angerechnet. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet mitzuteilen, ob und bei welchen anderen Förderungsinstitutionen er/sie für diese Maßnahme Förderhilfen beantragt bzw. in welcher Höhe erhalten hat. Sofern die FFA für die Stoffbeschaffung oder Drehbuchbeschaffung und -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Filmes im Sinne der §§ 41 bis 48 FFG Förderhilfen gewährt hat, können diese Kosten in Höhe des geförderten Betrages nicht mehr als Herstellungskosten im Rahmen einer späteren Förderung des Projektes anerkannt werden.

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

§ 6
Informationspflicht

Spätestens ein Jahr nach der Auszahlung der Referenzmittel ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, die FFA über den Verlauf bzw. das Ergebnis der geförderten Maßnahmen zu informieren.

§ 7
Subventionserhebliche Tatsachen

Die nach §§ 3 bis 6 dieser Richtlinie vom/von der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

§ 8
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.